

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 7 (1831)
Heft: 3

Artikel: Ueber die obrigkeitlich verordnete allgemeine Schullehrer-Prüfung
Autor: J.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Maßnahme überzeugt worden, und es steht nun zu erwarten, daß der, für das Wohl der ganzen Gemeinde berechnete Vorschlag, an der nächsten Gemeinde-Versammlung genehmigt werde.

Anmerkung. Die der Gemeinde Urnäsch als Gemein-Eigenthum zugehörigen Waldungen sind so bedeutend, daß, wie behauptet wird, nur ein mit Nutzen veräußernder Theil derselben eine Summe von 30 bis 40.000 Gulden abwerfen würde, eine Summe, die sich durch die bisherige Benutzungsart schwerlich mit 2 Prozent verzinsen.

5435-3

Ueber die obrigkeitlich verordnete allgemeine Schullehrer-Prüfung.

Es ist in Nro. 10. des appenzell. Monatsblattes 1830 unter der Aufschrift: "Was soll der Appenzeller studieren?" auch des Schullehrerberufes gedacht worden. Die Forderungen, die der Verfasser dieses Aufsatzes an die Schullehrer macht, sind für neu angehende keineswegs zu hoch gestellt, da diejenigen jungen Leute, die sich diesem Berufe widmen wollen, in der Kantonschule unentgeldlich unterrichtet werden und solche nach abgelegter gut bestandener Prüfung, in Folge einer Verordnung eines Ehrs. Gr. Rathes, zum Ersatz für ihre Auslagen und zur Belohnung für ihren Eifer und Ernst im Studieren, 100 Gulden zu erwarten haben.

Sollten aber die nämlichen Forderungen an der allgemeinen Schullehrer-Prüfung (an welcher Schullehrer geprüft werden sollen, welche seit 20—30 und noch mehr Jahren angestellt sind, und mehr oder weniger Gutes gewirkt und keine andere Mittel zu ihrer Ausbildung gehabt haben, als etwa Privatunterricht) aufgestellt und die denselben nicht entsprechenden entsezt werden, so ist vorauszusehen, daß die Zahl derer, die bestehen werden, die kleinere sein wird, und es könnten vielleicht selbst solche, die früher in der Kantonschule ihre Bildung er-

halten haben, an einer solchen Prüfung keine große Rolle spielen. Ich glaube daher vielmehr, daß die lobl. Prüfungskommission sich auf die Aufstellung der nothwendigsten und durchaus erforderlichen Eigenschaften eines Lehrers beschränken und sehr viel Rücksicht darauf nehmen wird, ob seit jener Bekanntmachung, daß eine allgemeine Prüfung statt haben werde, ein Lehrer sich bemüht habe, sich die mangelnden Kenntnisse durch Benutzung der ihm dargebotenen Mittel noch zu erwerben und eigen zu machen. Kann dieses von dem Ortsgeistlichen — der es am besten wissen sollte — von einem Lehrer nicht gerühmt werden, und gehen ihm auch die nothwendigsten Eigenschaften ab, so verdient er mit Recht, daß er einem Andern, der mehr Kenntniß und Willen besitzt, das allgemeine Wohl des Vaterlandes in der Bildung der Jugend zu befördern, Platz machen müsse. Vielleicht hat auch ein Ehr. Gr. Rath, der ohne äußere Einwirkung, von sich aus, eine allgemeine Prüfung festsetzte, keine andere Absicht, als diese, gehabt; und die seit dieser Zeit zahlreich besuchten Schullehrerkonferenzen können denselben überzeugen, daß er sich in der Wahl der Mittel, die Bildung der Jugend zu heben, nicht geirrt hat.

Wirft man aber einen aufmerksamen Blick auf die Gemeinden, in denen das Schulwesen auch ohne Einwirkung der Obrigkeit schon auf eine ziemlich hohe Stufe gebracht wurde, so kann man allerdings die Bemühung an mehreren wackern Geistlichen nicht verkennen, und es ist daher nur zu bedauern, daß noch in mehreren Gemeinden dieselben nicht so thätig mitwirken, als sie es könnten. Was sollen — wenn in solchen Gemeinden auch bessere Lehrer angestellt werden — diese ohne die Mithilfe und Unterstützung der Geistlichen ausrichten? oder wenn dieselben dem Bessern noch gar hindernd in den Weg treten, indem sie das Volk — das in mehrern Gemeinden nicht einmal gern sieht, daß ihre Lehrer die Konferenzen besuchen — durch ihr Beispiel dahin bringen, daß es hartnäckig jeder Verbesserung widerstrebt. Könnte man solche Geistliche, die in Unsehung der Jugendbildung aller Verbindlichkeit los zu sein glauben, und also eine der

wichtigsten Amtspflichten verkennen oder versäumen, und vielleicht auch in anderer Hinsicht nicht das leisten, was sie sollten, nicht verpflichten, ihr Amt niederzulegen? Diese Forderung wäre nicht unbilliger, als wenn verlangt wird, daß der in der Schule grau gewordene Schulmann, der den zeitgemäßen Forderungen nicht mehr entsprechen kann, auf die Seite gesetzt werde, weil ersterer in einer Reihe von Jahren, beim reichlichsten Einkommen, sich so viel ersparen konnte, daß er hoffen kann ohne Sorgen durch die Welt zu kommen; der letztere hingegen, der nie mehr verdiente, als er nöthig hatte, sich und die Seinen kümmerlich zu ernähren, hoffnungslos in die Zukunft blicken mußte.

Doch, um dieser scheinenden Hindernisse willen, lasse man sich in Durchführung der heiligsten Sache nicht irre machen. Eine weise Regierung, wackere, thätige Geistliche und Ortsvorsteher werden schon Mittel finden, diesen Uebeln, ohne jemandem besonders wehe zu thun, abzuholzen.

Dem Einsender dieser wenigen Zeilen, einem jungen Schulmann, schien es Bedürfniß zu sein, diese Bemerkungen seinen Mitarbeitern und allen denen, die an der Fortschreitung der Bildung herzlichen Anteil nehmen, zur Prüfung vorzulegen, und er hofft, es könnte noch mehrere haben, die diese seine Ansichten mit ihm theilen dürften.

J. B.

Aus Appenzell Innerrhoden.

Den 7. April versammelte sich hier der große verfassungsmäßige Landrath. Die Aufgabe dieses Rathes ist eigentlich, die allenfalls eingehenden Gesetzesentwürfe zu prüfen und zu bestimmen, ob dieselben der Landsgemeinde vorgelegt werden können oder nicht. Nicht aus diesem Gesichtspunkte schien Herr Landammann Broger und noch einige andere Rathsglieder